

Anlage 4 - Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe
Zur Fördermittelvergabe aus dem Verfügungsfonds „Pforzheimer Innenstadt“

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

1. Zu beachtende Erläuterungen und Definitionen:

Nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (sog. De-minimis-Verordnung; veröffentlicht im Amtsblatt der EU Reihe L vom 15.12.2023, S. 1) sind unter De-minimis-Beihilfen staatliche Beihilfen bis zu 300.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen.

Gemäß der genannten Verordnung sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen letzten drei Jahren von ihm sowie den mit ihm relevant verbundene Unternehmen erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu verlangen und die Kumulierbarkeit mit anderen staatlichen Beihilfen zu überprüfen (vgl. Art. 5 der De-minimis-VO).

Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- > Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- > ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- > ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- > ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderem Anteilseigner oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Die im Zeitraum der letzten drei Jahre durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so werden die De-minimis-

Seite 2/4

Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

2. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller/Unternehmen

PLZ, Ort

Soweit vorhanden: Wirtschaftsidentifikationsnummer oder USt-ID-Nr.:

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen und etwaige mit ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundenen Unternehmen im Laufe der letzten drei Jahre

- keine De-minimis-Beihilfen
- die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen

> Allgemeine-De-minimis-Beihilfen

im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L vom 5.10.2023, S. 1), beziehungsweise der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023, S. 1)

> Agrar-De-minimis-Beihilfen

im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L

352 vom 24.12.2013, S. 9) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L vom 5.10.2023, S. 1)

> Fischerei und Aquakultur-De-minimis-Beihilfen

im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.06.2014, S. 45), in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L vom 5.10.2023, S. 1)

erhalten bzw. bewilligt bekommen habe/ haben (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet):

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme (Subventions-/Beihilfenwert) in EUR

Es wurden

- keine De-minimis-Beihilfen
- die nachstehend aufgeführten

weiteren De-minimis-Beihilfen beantragt, für die noch keine Bewilligung vorliegt:

Datum des Förderantrages	Zuwendungs-geber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme (Subventions-/Beihilfenwert) in EUR

Mir ist bekannt, dass die vorstehend gemachten **Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)** in Verbindung mit dem **Subventionsgesetz (SubvG)** sind. Nach dieser Vorschrift wird u. a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder eine andere **unrichtige oder unvollständige Angabe** macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (**Subventionsbetrug**).

Ich verpflichte mich, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle schriftlich mitzuteilen, sofern sie mir vor der Zusage der hier beantragten De-minimis-Beihilfe bekannt werden.

Mir ist bekannt, dass ab dem 1.1.2026 gewährte De-minimis-Beihilfen in einem zentralen Register der Europäischen Kommission („eAIR“) veröffentlicht werden, mit den folgenden Angaben: Wirtschaftsidentifikationsnummer (diese entspricht einer etwaigen USt-ID; ggfs. Subsidiärer Identifikator mit PLZ/Firmenname), Beihilfeempfänger, Beihilfebetrag, tag der Gewährung, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig („NACE-Klassifikation“).

Mir ist bekannt, dass ab dem 1.1.2026 bei Antragstellung auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe die Wirtschaftsidentifikationsnummer, soweit vorhanden, anzugeben ist. Wenn bei der Antragstellung die Wirtschaftsidentifikationsnummer noch nicht vorgelegt wurde, ist der Antragsteller verpflichtet, bei einer nachträglichen Vergabe der Wirtschafts-ID-Nr. diese unverzüglich der Bewilligungsbehörde nachzumelden.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift des Antragstellers